



Österreichische Prüfungsordnung für Zughunde

Allgemeiner Teil:

Gültigkeit

Diese Prüfungsordnung wurde in der Sitzung des ÖKV-Vorstandes am 11. Dezember 2002 genehmigt und beschlossen. Die Prüfungsordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft und gilt für alle Verbandskörperschaften des ÖKV.

Allgemeines

Zughundeprüfungen sollen dazu beitragen, die Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Fitness großer Hunde aufzuzeigen und die Gebrauchstüchtigkeit von Generation zu Generation zu erhalten.

Den Verbandskörperschaften des ÖKV wird empfohlen, die ZHP zu fördern. Alle Prüfungsveranstaltungen und Wettbewerbe unterliegen in Bezug auf Durchführung und Verhalten der Beteiligten sportlichen Grundsätzen. Die Vorschriften der Prüfungsordnung sind für alle Beteiligten bindend. Alle Teilnehmer haben die gleichen Leistungsanforderungen zu erfüllen. Die Leistungsveranstaltungen haben Öffentlichkeitscharakter, Ort und Beginn sind den Mitgliedern öffentlich bekannt zu geben.

Prüfungsveranstaltungen und Wettbewerbe müssen der kompletten Prüfungsstufe entsprechen. Eine im Rahmen einer Veranstaltung erfolgreich abgelegte komplette Prüfung gilt in jedem Fall als Ausbildungskennzeichen. Die Ausbildungskennzeichen und Prüfungsergebnisse müssen von allen Verbandskörperschaften gegenseitig anerkannt werden.

Prüfungssaison

Prüfungsveranstaltungen können das ganze Jahr hindurch, an jedem Tag der Woche durchgeführt werden, wenn die Witterungsverhältnisse es zulassen. Sollte die Sicherheit und Gesundheit von Mensch und Tier gefährdet sein, muss von der Durchführung einer Prüfungsveranstaltung Abstand genommen werden. Die Entscheidung darüber trifft der LR.

Veranstaltungsgenehmigung

Prüfungsveranstaltungen dürfen alle Verbandskörperschaften durchführen, die sich mit der Ausbildung von Zughunden befassen. Die Veranstaltungsgenehmigung (Formular) erteilt der ÖKV bzw. eine Verbandskörperschaft im Auftrag des ÖKV. Der Veranstalter einer Prüfungsveranstaltung muß die Veranstaltungsgenehmigung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einreichen. Die Prüfungsveranstaltung darf nicht durchgeführt werden, wenn die Veranstaltungsgenehmigung am Tage der Prüfungsveranstaltung nicht vorliegt.

Eine Prüfungsveranstaltung wird nur als solche anerkannt, wenn mindestens 4 HF daran teilnehmen.

Prüfungsorganisation/Prüfungsleiter (PL)

Für den organisatorischen Teil der Prüfungsveranstaltung ist der PL verantwortlich. Er erledigt und überwacht alle erforderlichen Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung einer Prüfungsveranstaltung. Er muss den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsveranstaltung gewährleisten und dem amtierenden Richter für die Gesamtzeit der Prüfungsveranstaltung zur Verfügung stehen.

Der PL darf demnach keinen Hund vorführen oder andere Funktionen übernehmen. Ihm obliegen unter anderem folgende Aufgaben :

- Einholen sämtlicher Veranstaltungsgenehmigungen
- Bereitstellung eines entsprechenden Prüfungsplatzes
- Bereitstellung der erforderlichen PO-gerechten Gerätschaften
- Bereitstellung von fachkundigem Hilfspersonal z. B. Personengruppe
- Bereitstellung schriftlicher Unterlagen wie Richterblätter und Bewertungslisten für alle Prüfungsstufen
- Bereithaltung der Leistungshefte, Ahnentafeln, Impfnachweise und Nachweis einer Haftpflichtversicherung

Der PL muss mindestens drei Tage vor der Prüfungsveranstaltung dem LR Ort, Beginn, Anfahrsbeschreibung, Art der Prüfungen und Anzahl der zu prüfenden Gespanne bekannt geben. Wird dies versäumt, so hat der LR das Recht, von seiner Verpflichtung zurückzutreten. Die Veranstaltungsgenehmigung ist vor Prüfungsbeginn dem LR vorzulegen.

Leistungsrichter (LR)

Bei Prüfungsveranstaltungen dürfen nur ÖKV-Leistungsrichter amtieren, die für Zughundeprüfungen zugelassen sind. Es gelten alle Bestimmungen der ÖKV-Richterordnung.

Zu den Prüfungsveranstaltungen sind von der veranstaltenden Vereinsleitung die Leistungsrichter aus der Richterliste des ÖKV selbst einzuladen. Für Staatsmeisterschaften und vom ÖKV vergebene Turniere werden die Leistungsrichter durch den ÖKV bestellt. Die Anzahl der einzuladenden Leistungsrichter ist dem Veranstalter überlassen, jedoch dürfen von einem Leistungsrichter pro Tag maximal 18 Gespanne geprüft werden.

Die Berufung eines ausländischen Leistungsrichters kann nur entsprechend der Richterordnung des ÖKV erfolgen. Die Richterspesen legt der ÖKV fest und verlautbart diese in der Zeitschrift des ÖKV „Unsere Hunde“ (UH).

Der Leistungsrichter darf Hunde nicht richten, die in seinem Eigentum oder Besitz stehen oder deren Halter er ist; Hunde, deren Eigentümer, Besitzer oder Halter mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben; Hunde die von Personen vorgeführt werden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Veranstaltungen bei denen die LR durch das ÖKV-Leistungsreferat zugeteilt werden, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

Der LR darf durch sein Verhalten die Arbeit des Gespannes weder stören noch beeinflussen. Der LR ist für die Einhaltung und korrekte Beachtung der Bestimmungen der geltenden PO verantwortlich. Er ist berechtigt, bei Nichtbeachtung der PO und seiner Anweisungen, die Prüfung abzubrechen. Der LR hat in diesen Fällen einen Bericht an das ÖKV-Leistungsreferat zu geben.

Die Richterentscheidung ist endgültig und unanfechtbar. Jegliche Kritik an dem Urteil kann die Verweisung vom Hundesportgelände und eventuelle Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen. In begründeten Fällen, die sich nicht auf Tatsachenentscheidungen, sondern auf Regelverstöße des LR beziehen, ist innerhalb von acht Tagen eine Beschwerde möglich. Diese Beschwerde ist schriftlich, mit Unterschrift des Beschwerdeführers und mindestens einem weiteren Zeugen, über den Prüfungsleiter beim veranstaltenden Verein einzubringen. Aus der Annahme einer Beschwerde leitet sich kein Anspruch auf Revidierung der Bewertung des LR ab. Die Entscheidung über eine Beschwerde trifft das zuständige Gremium der Verbandskörperschaft. Die Verbandskörperschaft kann die Beschwerde an das ÖKV-Leistungsreferat weiterleiten, die in letzter Instanz entscheidet.

Prüfungsteilnehmer

Der Prüfungsteilnehmer muß den Meldeschluß der Prüfungsveranstaltung einhalten. Mit Abgabe der Meldung verpflichtet sich der Teilnehmer, die Startgebühr zu bezahlen. Sollte ein Teilnehmer aus irgendwelchen Gründen am Erscheinen verhindert sein, muß er dies unverzüglich dem PL mitteilen. Der Teilnehmer muß die für den Veranstaltungsort geltenden Veterinär- und Tierschutzbestimmungen einhalten. Der Teilnehmer muß sich den Anweisungen des LR und des PL fügen. Der Zughundeführer muß seinen Hund in sportlich einwandfreier Weise vorführen. Das Ende der Prüfung ist mit der Verlautbarung des Prüfungsergebnisses (Siegerhebung) und der Übergabe des Leistungsheftes gegeben.

Der LR ist berechtigt, einen verletzten oder in seiner Leistung eingeschränkten Hund, auch gegen die Einsicht des HF aus der Prüfung zu nehmen. Wenn ein HF seinen Hund zurückzieht, erfolgt die Eintragung „Mangelhaft wegen Abbruchs“ in das Leistungsheft. Wenn ein HF seinen Hund wegen einer offensichtlichen Verletzung zurückzieht oder ein dementsprechendes Attest eines Tierarztes vorliegt, erfolgt die Eintragung „Abbruch wegen Krankheit“ in das Leistungsheft. Der LR ist berechtigt, bei unsportlichem Verhalten, bei Mitführen von Motiviergegenständen und/oder Futter, bei Verstößen gegen die PO, gegen die Regeln des Tierschutzes und gegen die guten Sitten, die Disqualifikation des HF zu verfügen. Ein vorzeitiger Abbruch der Prüfung ist in jedem Fall mit Begründung im Leistungsheft zu vermerken. Bei einer Disqualifikation werden alle bis dorthin erworbenen Punkte aberkannt.

Hörzeichen sind normal gesprochene, kurze, aus einem Wort bestehende Befehle. Sie können in jeder Sprache erfolgen, müssen jedoch für eine Tätigkeit immer gleich sein.

Die Startreihenfolge muss durch Los ermittelt werden.

Zulassungsbestimmungen

Am Tag der Prüfungsveranstaltung muss der Hund das Alter von 24 Monaten vollendet haben. Es dürfen keine Ausnahmen gemacht werden.

Bei Prüfungsveranstaltungen dürfen alle Hunde ohne Rücksicht auf Rasse oder Abstammungsnachweis teilnehmen, wenn sie mindestens 50 cm Schulterhöhe aufweisen. Für Siegerprüfungen innerhalb der Verbandskörperschaften können zusätzliche Zulassungsbestimmungen erlassen werden.

Hunde, die im Ausland gezüchtet wurden und in österreichischem Besitz stehen, müssen im ÖHZB (Österreichisches Hundezuchtbuch) eingetragen sein.

Ein HF darf pro Tag nur an einer Prüfungsveranstaltung teilnehmen. Ein HF darf an einer Veranstaltung mehrere Gespanne zur Prüfung führen. Ein Hund darf an einem Tag nur in einem Gespann eingesetzt werden.

Hitzige Hündinnen sind zu allen Prüfungsveranstaltungen zugelassen, müssen jedoch gesondert von den übrigen Prüfungsteilnehmern gehalten werden. Sie werden als letzte Teilnehmer am Schluß der Veranstaltung geprüft. Trächtige und säugende Hündinnen sind nicht zugelassen. Kranke und ansteckungsverdächtige Tiere sind von allen Prüfungsveranstaltungen ausgeschlossen.

Unbefangenheitsprobe

Zu Beginn jeder Prüfung muß der LR den Hund einer Unbefangenheitsprobe unterziehen. Bestandteil der Unbefangenheitsprobe ist die Überprüfung der Identität des Hundes (z.B.: Überprüfen der Tätowienummer, Chip, usw.). Hunde, die diese Unbefangenheitsprobe nicht bestehen, können an der Prüfung nicht teilnehmen bzw. müssen disqualifiziert werden. Der Veranstalter und der Eigentümer von gechipten Hunden müssen dafür sorgen, dass eine Identifizierungsmöglichkeit vorhanden ist.

Darüber hinaus beobachtet der LR die Unbefangenheit des Hundes während der gesamten Prüfung. Der Leistungsrichter ist verpflichtet, den Hund bei Erkennen von Wesensmängeln sofort zu disqualifizieren. Die Disqualifikation muß im Leistungsheft mit Angabe der Wesensmängel eingetragen werden. Hunde, die wegen Wesensmängel disqualifiziert wurden, müssen dem zuständigen Gremium der Verbandskörperschaft schriftlich gemeldet werden.

Durchführung der Unbefangenheitsprobe

1. Die Unbefangenheitsprobe hat unter normalen Umwelteinflüssen an einem für den Hund neutralen Ort zu erfolgen.
2. Alle teilnehmenden Hunde sind dem Leistungsrichter einzeln vorzuführen.
3. Der Hund ist mit einer gebräuchlichen Fährleine angeleint vorzustellen. Die Leine muß lose gehalten werden.
4. Der LR hat jegliche Reizeinflüsse zu unterlassen. Ein Anfassen des Hundes durch den LR ist nicht gestattet.

Beurteilung :

- a) positives Verhalten des Hundes :Der Hund verhält sich bei der Überprüfung z.B. neutral, selbstbewußt, sicher, aufmerksam, temperamentvoll, unbefangen.
- b) noch zu vertretende Grenzfälle : Der Hund verhält sich z.B. etwas unruhig, leicht überreizt, leicht unsicher. Diese Hunde können zugelassen werden, sie sind jedoch im Prüfungsverlauf genauestens zu beobachten.
- c) negatives Verhalten des Hundes bzw. Wesensmängel : Der Hund verhält sich z.B. scheu, unsicher, schreckhaft, schußscheu, unfähig, bissig, aggressiv (Disqualifikation)

Bewertung

Die Bewertung der gezeigten Leistungen erfolgt nach Noten (Qualifikation) und Punkten. Die Note (Qualifikation) und die dazugehörenden Punkte müssen der Ausführung der Übung entsprechen. Eine Prüfung gilt als „bestanden“, wenn der Hund mindestens 70 % der Gesamtpunkte erreicht hat.

Punktetabelle :

Höchstpunktzahl	vorzüglich	sehr gut	gut	befriedigend	mangelhaft
5,0	5,0	4,5	4,0	3,5	3,0 - 0
10,0	10,0	9,5 - 9,0	8,5 - 8,0	7,5 - 7,0	6,5 - 0
100,0	100 - 96	95 - 90	89 - 80	79 - 70	69 - 0

Prozentrechnung :

Bewertung	Vergabe	Entwertung
Vorzüglich	= mindestens 96 %	oder bis minus 4 %
Sehr Gut	= 95 bis 90 %	oder minus 5 bis 10 %
Gut	= 89 bis 80 %	oder minus 11 bis 20 %
Befriedigend	= 79 bis 70 %	oder minus 21 bis 30 %
Mangelhaft	= unter 70 %	oder minus 31 bis 100 %

Bei der Gesamtbewertung sollen nur ganze Punkte vergeben werden. Bei den einzelnen Übungen kann dagegen mit Teilpunkten gewertet werden. Sollte sich beim Endergebnis einer Abteilung rechnerisch keine volle Punktzahl ergeben, so wird diese, je nach Gesamteindruck auf- oder abgerundet.

Bei Punktegleichheit entscheidet die höhere Punktzahl in der Übung 7 Rückwärtsfahren. Sind auch diese Punkte gleich so entscheidet die höhere Punktzahl in der Übung 9 Slalom. Ergebnisse, die in diesen Punkten übereinstimmen, werden innerhalb der Plazierung gleich gestellt.

Disqualifikation

Ein Hund wird disqualifiziert, wenn zur Erreichung des Prüfungszieles Zwang ausgeübt wird, wenn der Hund während der Prüfung den HF oder den Vorführplatz verlässt und auf dreimaliges Rufen nicht zurückkommt.

Bei einer Disqualifikation werden alle bis dahin vergebenen Punkte aberkannt. Im Leistungsheft werden weder Noten (Qualifikationen) noch Punkte eingetragen.

Leistungsheft

Das Leistungsheft ist für jeden Prüfungshund obligatorisch. Das Leistungsheft muß in der Ahnentafel, Registrierung oder Hundesportlizenz von einem Leistungsrichter oder Clubvorsitzenden eingetragen sein. Die Eintragung der Ausstellung (Datum, Angabe des Ausstellenden) im Leistungsheft einerseits und auf der Ahnentafel, Registrierung oder Hundesportlizenz andererseits, muß übereinstimmen. Für Hunde, die keine Ahnentafel, Registrierung oder Hundesportlizenz haben, wird die Ausgabe des Leistungsheftes durch die Verbandskörperschaft oder Ortsgruppe listenmäßig festgehalten.

Das Leistungsheft mit der Ahnentafel, Registrierung oder der Hundesportlizenz (oder deren Kopie) muß vor Prüfungsbeginn dem PL übergeben werden. Das Prüfungsergebnis ist in jedem Fall vom PL in das Leistungsheft einzutragen, vom Leistungsrichter zu kontrollieren und zu unterschreiben.

Bewertungsliste

Der Leistungsrichter ist zur Kontrolle der vom PL vollständig und richtig ausgefüllten Bewertungslisten, in denen alle Prüfungsdaten eingetragen sein müssen, verpflichtet. Der Leistungsrichter ist auch für die Weiterleitung der Bewertungslisten nach den jeweils geltenden Bestimmungen verantwortlich.

Haftpflicht

Der Eigentümer eines Hundes hat für alle Personen- und Sachschäden aufzukommen, die durch seinen Hund bzw. sein Gespann verursacht werden. Er muss daher als Hundehalter gegen die Folgen versichert sein. Für etwaige Unfälle während der gesamten Prüfungsveranstaltung haftet der HF für sich und seinen Hund. Die vom Leistungsrichter bzw. vom Veranstalter gegebenen Anweisungen werden vom HF freiwillig angenommen und auf eigene Gefahr ausgeführt.

Impfungen

Der Nachweis von behördlich angeordneten Schutzimpfungen (Impfzeugnis) sind dem zuständigen LR bzw. PL vor Prüfungsbeginn auf Verlangen vorzulegen.

Prüfungsaufsicht

Das ÖKV-Leistungsreferat kann Prüfungsaufsichten anordnen und durchführen. Eine vom ÖKV-Leistungsreferenten beauftragte fachkundige Person kontrolliert die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nach den Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnung

Zughundeprüfung

Übung 1 :	Einspannen	5 Punkte
Übung 2 :	Vorwärtsfahren	10 Punkte
Übung 3 :	Personengruppe	10 Punkte
Übung 4 :	Wenden	10 Punkte
Übung 5 :	Winkel	10 Punkte
Übung 6 :	Kreis	10 Punkte
Übung 7 :	Rückwärtsfahren	10 Punkte
Übung 8 :	Tor	10 Punkte
Übung 9 :	Slalom	10 Punkte
Übung 10 :	Ablegen unter Ablenkung	10 Punkte
Übung 11 :	Ausspannen	5 Punkte
Gesamt		100 Punkte

Allgemeine Bestimmungen:

Die Reihenfolge der Übungen kann je nach den örtlichen Gegebenheiten verändert werden, muss jedoch für alle Prüfungsteilnehmer gleich sein. Die Hindernisse müssen den Regeln entsprechend nach Anweisung des LR aufgestellt und nummeriert werden. Ein gut durchdachter Parcours ermöglicht den Gespannen, sich leicht und fließend zu bewegen. Vor Beginn einer Prüfung dürfen keine Gespanne den Prüfungsplatz betreten, alle daran teilnehmenden ZHF können den aufgebauten Parcours eingehend ohne Hund besichtigen.

Der LR gibt die Anweisung für den Beginn der Prüfung.

Die HZ sind dem Hundeführer überlassen. HZ sind normal gesprochene, kurze, aus einem Wort bestehende Befehle. Sie können in jeder Sprache erfolgen, müssen jedoch für eine Tätigkeit immer gleich sein. Der Name des Hundes in Verbindung mit einem HZ ist erlaubt.

Führt ein Hund nach dem dritten gegebenen HZ eine Übung oder einen Übungsteil nicht aus, so ist die jeweilige Übung ohne Bewertung abzubrechen. Zur Disqualifikation führen wenn der Hund nicht in der Hand des Hundeführers ist und Füttern des Hundes während der Prüfung.

Loben ist nur nach jeder beendeten Teilübung erlaubt. Jedenfalls muß zwischen Lob und Neubeginn einer Teilübung ein deutlicher Zeitabstand (ca. 3 sec.) eingehalten werden.

Beschreibung des idealen Verhaltens des Zughundes bei der Arbeit : Der Zughund muss Gehorsam, Führigkeit, Weisensfestigkeit, Kraft und Freude zeigen. Der Hund muß frei geführt werden, ohne ihn oder den Wagen bzw. die Zugeinrichtung zu berühren.

Beschreibung der Mindestanforderungen für den Wagen :

1. Es ist ausschließlich ein 2-achsiger Wagen zu verwenden.
2. Die Größe und Höhe des Wagens und der Einspannvorrichtung muss der Größe/Höhe des Hundes entsprechen.
3. Der Wagen muss eine auf die hinteren Räder wirkende Feststellbremse haben.
4. Der Durchmesser der Räder des Wagens muss mindestens 30 cm betragen.
5. Die Vorderräder müssen einen mindestens 90 gradigen Einschlag zulassen.
6. Der Wagen ist zu beladen, so daß das Gesamtgewicht dem doppelten des Gewichts des Hundes entspricht.
7. Das Ladegut muss sicher befestigt sein.

1. Einspannen

5 Punkte

a) Ausführung: Der ZHF begibt sich mit seinem angeleiteten Hund zum LR, lässt seinen Hund absitzen und stellt sich vor. Auf Anweisung des LR holt der ZHF mit seinem Hund seinen Wagen vom Abstellplatz. Vor dem abgestellten Wagen hat der ZHF dem Hund das Zugeschirr in der richtigen Reihenfolge anzulegen und dann in der richtigen Reihenfolge in die Zugvorrichtung einzuspannen. Halskragen des Geschirrs über Kopf geben, Läufe durchziehen, Bauchgurt schließen. Zugvorrichtung in richtiger Höhe (Mitte Torso) befestigen, Karabiner einhängen. Halsung und Leine entfernen und am Wagen verstauen. Während des gesamten Vorganges muss sich der Hund sicher und ruhig verhalten und die jeweils vom ZHF angegebene Stellung einnehmen. Das Zugeschirr darf nicht am Hund scheuern oder ihn in seiner Bewegung behindern. Die Stränge sollen sich zu den in den Landen oder der Deichsel eingespannten Hunden in der richtigen Länge zur Waage verhalten. Anschließend begibt sich der ZHF an die linke Seite von Hund und Wagen.

b) Bewertung: Fehler, die der ZHF verursacht sind schwerwiegender als die Unruhe eines zugfreudigen Hundes

2. Vorwärtsfahren

10 Punkte

1. a) Ausführung: Auf Anweisung des LR wird der Vorführplatz mindestens einmal umfahren. Der Hund soll den Wagen gleichmäßig und freudig ziehen. Es sind auch mindestens 10 Schritte im Laufschrift und mindestens ein Anhalten und Wiederanfahren im Verlauf der Runde zu zeigen.

b) Bewertung: Mängel in der Zugfreude und der Lenkbarkeit, Hilfen durch Berühren des Hundes und/oder der Zugvorrichtung entwerfen entsprechend.

3. Personengruppe

10 Punkte

a) Ausführung: Das Gespann fährt zweimal durch eine sich zwanglos bewegende Personengruppe, bestehend aus mindestens 4 Personen und einem angeleiteten Hund. Der Hund darf sich nicht ablenken lassen und dem ZHF freudig folgen.

b) Bewertung: Mängel in der Zugfreude und der Lenkbarkeit, Hilfen durch Berühren des Hundes und/oder der Zugvorrichtung entwerfen entsprechend.

4. Wenden

10 Punkte

a) Ausführung: Das Gespann muß auf einem markierten Streifen von 3 Meter Breite nach links wenden,

b) Bewertung: Hilfen durch Berühren des Hundes und/oder der Zugeinrichtung entwerfen entsprechend.

5. Winkel

10 Punkte

a) Ausführung: Auf Anweisung des LR ist innerhalb eines markierten L oder T mit der Wegbreite von 160 cm ein rechter Winkel einmal nach rechts und einmal nach links in einem Zug zu durchfahren. Der Wagen muß innerhalb der markierten Grenzen bleiben.

b) Bewertung: Hilfen durch Berühren des Hundes und/oder der Zugeinrichtung entwerfen entsprechend. Ebenso das Verlassen der markierten Fahrbahn.

6. Kreis

10 Punkte

a) Ausführung: Auf Anweisung des LR ist ein Kreis im Innendurchmesser von 3 Meter und Wegbreite von 1,60 Meter in einem Zug zu durchfahren.

b) Bewertung: Hilfen durch Berühren des Hundes und/oder der Zugeinrichtung entwerfen entsprechend.

7. Rückwärtsfahren**10 Punkte**

a) Ausführung: Auf Anweisung des LR muß das Gespann 6 Meter rückwärts fahren und anhalten. Der Zughund hat sich abzulegen, während Ladegut ab- und wieder aufgeladen wird.

b) Bewertung: Hilfen durch Berühren des Hundes und/oder der Zugeinrichtung entwerten entsprechend. Ebenso starke Abweichung von der Geraden.

8. Tor**10 Punkte**

a) Ausführung: Das Gespann hält vor einem geschlossenen Tor (Torbreite 120 cm) an. Der ZHF läßt den Zughund stehen und öffnet das Tor. Das Gespann durchfährt das Tor und hält wieder an, wobei sich der Hund setzen muß. Der ZHF schließt das Tor. Eine Person kommt auf den ZHF zu und begrüßt ihn, während der Hund weiterhin ruhig sitzen bleibt. Danach setzt das Gespann den Weg fort.

b) Bewertung: Nichtbefolgen der Hörzeichen für Stehenbleiben und Sitzenbleiben entwerten. Hilfen durch Berühren des Hundes und/oder der Zugeinrichtung entwerten entsprechend.

9. Slalom**10 Punkte**

a) Ausführung: Das Gespann durchfährt in Wellenlinie die in gerader Linie aufgestellten Hütchen. Die 6 Hütchen sind im zum Gespann passenden Abstand aufzustellen. Der Abstand zwischen den Hütchen soll die doppelte Gespannlänge betragen.

b) Bewertung: Mängel in der Zugfreude, Unsicherheit oder Unwilligkeit beim Durchfahren des Slaloms, Überfahren oder Umwerfen von Hütchen, Hilfen des ZHF durch Berühren des Hundes und/oder der Zugeinrichtung entwerten entsprechend.

10. Ablegen des Hundes unter Ablenkung**10 Punkte**

a) Ausführung: Das Gespann wird während der Arbeit eines anderen Gespannes im Parcours abgelegt. Der ZHF entfernt sich 15 Schritte und wendet sich zum Gespann. Auf Anweisung des LR wird der abgelegte Hund nach Beendigung der letzten Übung des arbeitenden Gespannes abgeholt.

b) Bewertung: Zusätzliche Hör- oder Sichtzeichen sowie andere versteckte Hilfen des ZHF entwerten entsprechend. Steht oder sitzt der Hund, bleibt aber am Ablegeplatz, erfolgt eine Teilbewertung. Setzt sich der Hund mit seinem Wagen trotz Wiederholen des Hörzeichens in Bewegung, ist der Hundeführer sofort zu seinem Hund zu schicken und muss bis zum Ende des Parcours des 2. Gespannes bei seinem Hund bleiben. Die Übung ist dann mit 0 zu bewerten.

11. Ausspannen**5 Punkte**

a) Ausführung: Am Ende der Prüfung begibt sich der ZHF zum LR und spannt vor diesem seinen Hund in der umgekehrten Reihenfolge des Einspannens aus. Die Halsung wird wieder angelegt, der Hund wird an die Leine genommen und der ZHF meldet sich von der Prüfung ab.

b) Bewertung: Fehler des ZHF beim Ausspannen oder Ausziehen des Geschirrs sind schwerwiegender als die Unruhe eines noch in der Zugfreude stehenden Hundes.